

# Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor vielen Jahren hatte der Verfasser in der ersten Entscheidung eines Oberlandesgerichts zum Elternunterhalt (*OLG Oldenburg, FamRZ 1991, 1347*) ausgeführt, die **Lebensstellung eines unterhaltspflichtigen Kindes** sei anhand seiner im Rahmen einer vernünftigen Lebensführung getätigten Ausgaben zu beurteilen, ohne deren Angemessenheit im Einzelfall nachzuprüfen – Überlegungen, die über 30 Jahre später erneut auf der Tagesordnung stehen.



Heinrich Schürmann

Das seit 2020 geltende **Angehörigen-Entlastungsgesetz** hat die zunächst nur bei der sozialen Grundsicherung geltenden Einschränkungen auf nahezu alle Leistungsfälle des SGBXII ausgeweitet, um eine substantielle Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger und deren Familien zu bewirken. Unterhaltsansprüche sind nicht als Einkommen der Hilfeempfänger zu berücksichtigen, soweit die jährlichen Einkünfte der Angehörigen den **Grenzwert von 100.000 Euro** nicht übersteigen. Mit dieser sozialrechtlichen Lösung hat sich der Gesetzgeber ein weiteres Mal die politische Diskussion über eine grundsätzliche Neuausrichtung von familiärer und sozialstaatlicher Verantwortung erspart. Der gesetzliche Rahmen bietet indes nicht mehr als einen vagen Anhaltspunkt für die Lebenssituationen, in denen Unterhaltszahlungen generell als nicht zumutbare Belastung gelten sollen. Da die **Nichtprüfungsgrenze** alle anderen Umstände ausblendet, ist das Ergebnis eine Rechtsfolgentgleichheit bei höchst unterschiedlichen Lebenssachverhalten (*Hauß, FamRB 2020, 76*).

Welche Spannungen sich hieraus für das Familienrecht ergeben, lassen bereits die ersten zu diesem Problemkreis veröffentlichten Entscheidungen des BGH (*FamRZ 2024, 937, m. Anm. Schürmann*) und zweier Oberlandesgerichte (*OLG München, FamRZ 2024, 940, m. Anm. Schürmann; OLG Düsseldorf, FamRZ 2024, 944*) erahnen. Diese setzen ganz unterschiedliche Akzente im **Schenkungsrecht** (§ 529 Abs. 2 BGB)

und zur Bemessung des einem Pflichtigen zuzubilligenden **Eigenbedarfs** (§ 1603 Abs. 1 BGB). Besondere Aufmerksamkeit verdient der Beschluss des OLG München, das mit dem Ansatz einer umfassenden Pauschale einen praktikablen Weg zu sachgerechten Lösungen in Standardsituationen aufzeigt. Die Argumentation des Senats entspricht dem Normenprogramm, die individuellen Lebensverhältnisse innerhalb des vorgezeichneten Rahmens uneingeschränkt zu respektieren. Der gewählte Betrag spiegelt zudem die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt (*BGH, FamRZ 2020, 21, m. Anm. Lies-Benachib*) und ist damit kein Fremdkörper beim durch die Lebensstandardgarantie geprägten Aszendentenunterhalt (*BGH, FamRZ 2002, 1698, m. Anm. Klinkhammer*).

So bieten die Änderungen im Sozialrecht die Chance zu einer **erheblichen Vereinfachung** der oft überkomplexen Rechtsprechung zum Elternunterhalt. Es ist zu hoffen, dass die Gerichte diese auch nutzen.

Ihr  
Heinrich *Schürmann*  
Vors. Richter am OLG. a.D.

Werbung



Europäische  
Rechtsakademie

## JAHRESTAGUNG ZUM EUROPÄISCHEN FAMILIENRECHT

Barcelona, 3.-4. Oktober 2024

Kernpunkte dieser Tagung in englischer Sprache sind:

- Internationale Eheverträge
- Schutz von Erwachsenen im internationalen Kontext
- Erste Erfahrungen mit der Anwendung der Brüssel IIb-Verordnung
- Aktuelle Rechtsprechung

Freuen Sie sich auf ein gemeinsames Abendessen in Barcelonas ältesten Restaurant!

 [european.law](https://european.law)

25%  
Ermäßigung  
Gutschein-Code  
FamRZ\_R15



## Neueste Meldungen

### Ergebnisse der Frühjahrskonferenz der Innenminister 2024

Die Ergebnisse der letzten IMK-Tagung, die vom 19.-21.6.2024 in Potsdam stattfand, betreffen auch einige familienrechtlich relevante Themen.

[Mehr erfahren](#)

### Informationsportal zum Familienrecht in Afghanistan

Die Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder am MPI hat ihr Informationsportal „Familienrecht im Nahen Osten“ auf Afghanistan erweitert.

[Mehr erfahren](#)

### Familienrechtliche Presseschau Juni 2024

Die FamRZ-Online-redaktion sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: Scheinväter, PAS, Gewalt gegen Frauen, Kinder-Influencer und Kindeswohl.

[Mehr erfahren](#)



### Verwaltungsgericht und Familiengericht

Der neue FamRZ-Podcast zum Thema "Schnittstelle Verwaltungs-/Familiengericht". Das Host-Team spricht mit Burkhard Lange, Vorsitzender der Sozialrechtskammer des Verwaltungsgerichts Hannover.

[Jetzt anhören »](#)

## Neueste Entscheidungen

### Rückführung eines Kindes in die Ukraine während Kriegshandlungen

Lesen Sie die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v.

### Mehrbedarf von Kindern für die Vergangenheit

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 24.4.2024 – XII ZB 282/23.

### Wertgrenze für Schonvermögen unterhaltener Personen

Lesen Sie die Leitsätze zum *BFH*-Urteil v.

23.4.2024 – 1 BvR 1595/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 15.

Mehr erfahren

Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Winfried *Born* wird voraussichtlich veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 15.

Mehr erfahren

29.2.2024 – VI R 21/21. Die Entscheidung wird voraussichtlich veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 15.

Mehr erfahren



FamRZ 2024, Heft 13

## Aus dem Heft

### Ulrich *Rake*: Schnittstellenprobleme zwischen Überprüfung und Abänderung familiengerichtlicher Kinderschutzmaßnahmen, FamRZ 2024, 1002

Der Artikel ordnet Probleme an der Schnittstelle zwischen Überprüfung und Abänderung familiengerichtlicher Kinderschutzanordnungen ein und beleuchtet sie näher. FAO-Beitrag!

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

## Keine Pleite erleben

Insolvenzrecht ist für Familienrechtler wesentlich, gerade bei Trennung oder Scheidung. Ein sicheres Vorgehen gibt es mit dem bewährten FamRZ-Buch von *Janlewing*. Es beschreibt z.B. die Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf familienrechtliche Verfahren oder Besonderheiten bei (nicht) selbstständigen Insolvenzschuldern.



Mit zahlreichen Schaubildern und  
Musteranträgen.

**59,00 €**

inkl. MwSt, zzgl. Versand

**Jetzt bestellen »**



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).